

Statuten und Reglemente

Solothurner Kajakfahrer



Statuten

I. Name

1. Unter dem Namen **SOLOTHURNER KAJAKFAHRER**, nachstehend **SKF** genannt, wurde am 3. Februar 1933 mit Sitz in Solothurn ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweiz. Zivilgesetzbuches gegründet. Die SKF sind dem Schweizerischen Kanuverband (SKV) angeschlossen.

II. Vereinszweck

2. Die SKF stellen sich zur Aufgabe:
 - a) Zusammenschluss aller kanusporttreibenden Personen
 - b) Die Ausübung und Förderung des Kanusportes, insbesondere des Flussfahrens und der damit zusammenhängenden Bestrebungen
 - c) die Förderung des Wettkampfsports
 - d) die Förderung des Schwimmens und des Rettungswesens
 - e) die Förderung des Nachwuchses
 - f) die Durchführung von Jugend und Sport-Kursen
 - g) die Unterstützung des Naturschutzes
 - h) die Mitgliedschaft bei anderen Verbänden (Körperschaften) oder Vereinigungen, welche die gleichen Interessen haben.

III. Mittel

3. Die SKF versuchen, ihr Ziel zu erreichen, indem sie
 - a) ihren Mitgliedern Bootsräume zur Verfügung stellt
 - b) Ausfahrten und Touren auf Seen, Flüssen und Wildbächen organisiert
 - c) durch gesellige und sportliche Zusammenkünfte und Veranstaltungen den Kontakt unter den Mitgliedern aufrechterhalten.
4. Die **finanziellen Mittel** bestehen aus:
 - a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
 - b) Bootsplatzmieten
 - c) Schenkungen und Gönnerbeiträgen
 - d) Einnahmen aus Veranstaltungen und Vermietungen

IV. Organisation

5. Die **Organe** der SKF sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

6. Die **ordentliche Generalversammlung** hat alljährlich im 1. Quartal stattzufinden.

Die obligatorischen Traktanden sind:

- 1. Appell und Wahl der Stimmenzähler
- 2. Protokoll der letzten Generalversammlung
- 3. Genehmigung der Mutationen
- 4. Berichte des Präsidenten, Kassier, Rechnungsrevisoren und der Ressortleiter
- 5. Déchargeerteilung
- 6. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- 7. Festsetzung der Jahresbeiträge und Bootsplatzmieten
- 8. Beschlussfassung über das Budget und die Ausgabekompetenz des Vorstandes
- 9. Festsetzung des Jahresprogramms
- 10. Ehrungen
- 11. Anträge
- 12. Verschiedenes

Anträge zuhanden der Generalversammlung (nachfolgend GV) müssen spätestens 2 Wochen vor der GV schriftlich eingereicht werden.

- 7. **Ausserordentliche Generalversammlung** kann vom Vorstand auf Begehren wenigstens eines Fünftels der Aktivmitglieder einberufen werden. Dieses Begehren ist dem Vorstand unter Nennung des zu behandelnden Gegenstandes schriftlich einzureichen.
- 8. **Mitgliederversammlungen** können vom Vorstand oder auf Verlangen wenigstens eines Fünftels der Aktivmitglieder einberufen werden. Das Begehren ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 9. **Einladungen** der Mitglieder zu allen Versammlungen, erfolgen durch Einladungen in der Klubzeitschrift oder auf der Webseite, per E-Mail oder separat versandten Zirkularen, mindestens 21 Tage vorher.
- 10. **Wahlen und Abstimmungen** erfolgen offen, auf Antrag kann die Versammlung geheime Abstimmung beschliessen. Der Vorsitzende stimmt bei Stimmengleichheit. Er hat Stichentscheid. Bei Déchargeerteilung haben die betreffenden geschäftsführenden Mitglieder kein Stimmrecht. Kein Stimmrecht hat ein Mitglied ferner, wenn die Abstimmung Rechtsgeschäfte des Vereins mit ihm, seinem Ehegatten oder seinen Verwandten in gerader Linie betrifft.
- 11. Der **Vorstand** besteht aus min. 4 gewählten Personen. Zusätzliche Mitglieder kann er selbst bestimmen.

1. **Präsident**, oder zwei Co-Präsidenten

Das Amt des Präsidenten kann entweder

- von einer einzelnen Person, oder
- von zwei Personen gemeinsam als Co-Präsidium geführt werden. Im Falle eines Co-Präsidiums teilen sich die beiden Personen die Aufgaben und Verantwortungen. Sie legen fest, wie die Aufgaben auf die beiden Personen aufgeteilt werden und wer für die Leitung der Vorstandssitzungen zuständig ist. Bei einem Co-Präsidium ist die Wahl eines Vizepräsidenten optional.

2. **Vizepräsident** (bei Co-Präsidenschaft nicht zwingend)

3. **Aktuar**

4. **Kassier**

5. - 12. div. Ressortleiter

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, alle Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

12. Der **Vorstand** führt alle Geschäfte des Klubs, überwacht die Einhaltung der Statuten und Reglemente und den Vollzug der Beschlüsse; er vertritt den Klub nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt

- der Präsident, resp. ein Co-Präsident, oder

der Vizepräsident zusammen mit einem Vorstandsmitglied. Der Vorstand verfügt über einen Kredit pro Klubjahr, der an der GV festgelegt wird.

Der Vorstand ist mit mindestens vier Anwesenden beschlussfähig. Die Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei einem Co-Präsidium die Stimme des sitzungsleitenden Co-Präsidenten.

Der Ehrenpräsident hat jederzeit Stimmrecht im Vorstand.

13. Die **Rechnungsrevisoren** prüfen die Rechnung und das Kassawesen des Klubs und erstatten an der GV Bericht. Sie sind jederzeit zur Einsicht in die Rechnungsführung berechtigt. Es werden 3 Rechnungsrevisoren gewählt, wovon jedes Jahr einer ausscheidet.

14. Das **Rechnungsjahr** beginnt am 1. Januar.

V. Ethik:

15. Die SKF setzen sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein.

Die SKF leben diese Werte vor, indem der Verein - sowie deren Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnen, transparent handeln und kommunizieren. Die SKF anerkennen die «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und sorgen für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

16. Sport rauchfrei

Die Umsetzung «Sport rauchfrei» beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - Wettkämpfe
 - Sitzungen (inkl. DV/GV)
 - Spezielle Anlässe (z.B. Turnerabend, Weihnachtsfeier, Vereinslotto).

VI. Mitgliedschaft

17. Die SKF bestehen aus:

Aktivmitgliedern
Juniorenmitgliedern
Ehrenmitgliedern
Gönnermitgliedern

Aktivmitglieder können alle Person ab 18. Altersjahr werden, welche durch aktive Teilnahme an Touren usw. die Bestrebungen des Klubs unterstützen wollen.

Juniorenmitglieder sind Aktivmitglieder bis zum 18. Geburtstag.

Aktivmitglieder & Juniorenmitglieder sind stimmberechtigt und obligatorisch Mitglieder des Schweizerischen Kanuverbandes.

Ehrenmitglieder haben keinen Klubbeitrag zu bezahlen. Zu Ehrenmitgliedern der SKF können Personen ernannt werden, die sich um die SKF in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

Gönnermitglieder unterstützen den Klub mit einem frei wählbaren Beitrag pro Vereinsjahr. Ein Minimumbetrag wird im Rahmen der Festsetzung des Jahresbeitrages an der GV bestimmt und genehmigt.. Sie sind nicht stimmberechtigt und haben keinen Anspruch auf Bootsplätze und Schlüssel.

18. Die Aufnahme als Mitglied geschieht durch den Vorstand, vorbehaltlich der Genehmigung durch die GV. Die SKF sind nicht verpflichtet, über die Gründe einer Nichtaufnahme Auskunft zu geben.
19. Der **Austritt** aus den SKF hat durch eine schriftliche Erklärung bis spätestens 31. Dezember an den Vorstand zu erfolgen. Auf dieses Datum muss der Bootsplatz geräumt und die Schlüssel zurückgegeben sein (gegen Rückzahlung des Depots). Sind die Schlüssel verloren, verfällt das Depot an die SKF. Sind Klubbeitrag oder die Bootsplätze nicht bezahlt worden, behalten sich die SKF vor, eventuelles Bootmaterial zu veräussern.
20. **Ausschluss:** Mitglieder, die gegen die Statuten oder Reglemente verstossen oder dem Klub zur Unehre gereichen, können nach Verwarnung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
21. Der **Beitrag der Mitglieder** wird jährlich durch die GV festgesetzt und ist bis spätestens 31. Mai zu bezahlen.

VII. Bootshäuser, Klubhaus

22. **Bootshäuser:** Die SKF stellen den Aktivmitgliedern Bootshäuser zur Verfügung. Die Mitglieder der SKF verpflichten sich zur Einhaltung der Ordnung in und um die Bootshäuser. Die Aktivmitglieder haben je nach Möglichkeiten Anspruch auf einen freien Bootsplatz. Der Bootshauswart kann, sofern und solange Plätze frei sind, mehrere Plätze bewilligen.
23. Die **Bootsplatzmiete** wird jährlich durch die GV festgesetzt. Sie ist bis spätestens 31. Mai zu bezahlen.
24. Die Bootsplätze werden vom Bootshauswart zugewiesen; es besteht kein Anspruch auf bestimmte Plätze. Bootsplätze werden für Kanus und SUPs abgegeben. Sind Boote fahruntüchtig, kann der Vorstand die betreffenden Bootsplätze entziehen.
25. **Klubhaus:** Schlüssel zum Klubhaus stehen nur Aktivmitgliedern zu und werden nur gegen Depot abgegeben. Sie dürfen nicht an Fremde und/oder Familienmitglieder ausgeliehen werden. Familienangehörige haben in Begleitung des betreffenden Klubmitgliedes Zutritt.
26. Das unbeschränkte Aufenthaltsrecht auf dem Klubareal und im Bootshaus steht nur den SKF-Mitgliedern zu. Aktivmitglieder können Nichtmitglieder zu Bootsfahrten mitnehmen; diese Personen dürfen sich nur in Begleitung des Mitgliedes auf dem Areal aufhalten. Nichtmitglieder haben ohne Beisein des betreffenden Aktivmitgliedes keinen Zutritt zum Bootshaus.
27. **Reglemente:** Folgende SKF-Reglemente und Ordnungen bilden integrierende Bestandteile der SKF-Statuten.
 - Reglement Klubboote und Klubmaterial SKF
 - Benützungsreglement Bootshaus (entspricht ebenfalls dem Mietvertrag)
 - Hausordnung SKF
 - Fotoreglement SKF

Verbands- und Wettkampfrelemente sind von der Sektion SKF anerkannt.

VIII. Verschiedene Bestimmungen

28. **Haftbarkeit des Klubs:** Jedes Mitglied und jede Drittperson nimmt an Klubveranstaltungen jeglicher Art auf eigene Verantwortung teil. Für Unglücksfälle, Bootsdefekte, Verluste usw. können weder der Klub noch die Tourenleiter haftbar gemacht werden, noch kann ein Mitglied oder eine Drittperson bei der Klubleitung, Trainer oder beim Tourenleiter irgendwelche Schadensansprüche geltend machen.
29. Für die **Verbindlichkeiten des Vereins** haftet nur das Vereinsvermögen.
30. **Beschädigungen** oder Verluste von Booten oder Material in den Bootsräumen müssen dem Vorstand sofort gemeldet werden. Er ordnet eine Untersuchung an. Der Klub unterstützt nach Möglichkeit das geschädigte Mitglied; es besteht jedoch keine Schadensersatzpflicht des Klubs. Bootshaus, Boote und Zubehör sind von den SKF pauschal elementar- und brandversichert, sowie gegen Diebstahl aus dem verschlossenen Bootshaus.
31. **Gerichtsstand** ist Solothurn.

VIII. Schlussbestimmungen

32. **Statutenänderungen** können nur durch eine GV beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können Statutenänderungen zuhanden der GV beantragen.
33. **Auflösung:** Die SKF können so lange nicht aufgelöst werden, als sich 5 Mitglieder verpflichten, die Geschäfte weiterzuführen. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen wird während 5 Jahren durch eine Solothurner Platzbank verwaltete und einer allfälligen Neugründung zur Verfügung gehalten. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Vermögen dem Schweizerischen Kanuverband zu.

Diese Statuten wurden von den SKF an der **93. Generalversammlung vom 23. Januar 2026** genehmigt und verabschiedet. Sie ersetzen sämtliche bisher gültigen Statuten der SKF und treten sofort in Kraft.

Solothurner Kajakfahrer

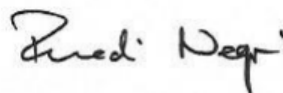
Solothurn, **23. Januar 2026**

Der Präsident:

Der Kassier:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jürg Rätz', on a white rectangular background.

Jürg Rätz

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ruedi Negri', on a white rectangular background.

Ruedi Negri